

Die Folgen des Brexits

Juli 2016

Am 23. Juni 2016 hat die Mehrheit der Briten für einen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) gestimmt. Die konkreten Auswirkungen hängen davon ab, wie die nunmehr darauf folgenden Verhandlungen mit der EU verlaufen. Vorgesehen ist eine Verhandlungszeit von zwei Jahren. Feste inhaltliche Vorgaben gibt es nicht. Einige der drängendsten Themen in Bezug auf die Folgen des Brexit haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

AUSTRITTSVERHANDLUNGEN ZWISCHEN GROßBRITANNIEN UND DER EU

Könnte Großbritannien aus der EU austreten, bevor ein Austrittsabkommen zustande gekommen ist?

Derzeit ist noch offen, wie lange es dauert, bis ein Austrittsabkommen in Kraft treten kann. Zunächst muss die britische Regierung gegenüber dem Europäischen Rat den Austritt Großbritanniens aus der EU erklären (Art. 50 Abs. 2 EUV). Art. 50 Abs. 3 EUV sieht dann eine zweijährige Rahmenfrist vor, nach deren Ablauf die Verträge auf den austretenden Mitgliedstaat keine Anwendung mehr finden (sog. „sunset clause“). Diese Frist kann vom Rat mit dem Einverständnis des betroffenen Mitgliedstaats verlängert werden. Sofern keine einvernehmliche Regelung erzielt und die Verhandlungsfrist nicht verlängert wird, erfolgt der Austritt Großbritanniens aus der EU automatisch mit Ablauf der zweijährigen Frist. Großbritannien ist dann kein Rechtssubjekt des EU-Rechts mehr. Zudem entfalten auch Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten sowie internationalen Organisationen keine Wirkungen mehr für Großbritannien.

Welche Art von Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und Europäischer Union kommt in Betracht?

Obwohl zurzeit noch völlig unklar ist, wie das Verhältnis Großbritanniens zur EU ausgestaltet sein könnte, kommen mehrere, jeweils unterschiedlich ausgestaltete Vertragsverhältnisse in Betracht:

1. Britischer Efta- und EWR-Beitritt (wie z.B. Island, Lichtenstein, Norwegen)

Großbritannien bliebe dann Teil des EU-Binnenmarktes. An den Handelsvereinbarungen würde sich in diesem Fall wenig ändern. Dass Großbritannien eine Vereinbarung wählt, bei der es den Regelungen des EU-Binnenmarktes unterworfen ist (einschließlich etwaiger Zahlungspflichten), aber nicht mehr bei der Rechtsetzung mitwirken darf, ist allerdings keine realistische Option.

2. Beziehungen mittels bilateraler Verträge (wie z.B. die Schweiz)

Großbritannien würde nicht automatisch die EU-Gesetzgebung in das nationale Recht implementieren, sondern stattdessen auf individueller Basis verhandeln. Die Schweiz ist kein Mitglied des EWR, sondern handelte in den vergangenen 25 Jahren mehr als 120 bilaterale Abkommen mit der EU aus. Die Schweizer profitieren daher weitgehend vom EU-Freihandel; dies gilt allerdings beispielsweise nicht für Finanzdienstleistungen. Zudem akzeptiert die Schweiz, bis auf wenige Einzelfälle, nicht die europäischen Wettbewerbs- und Beihilfavorschriften. Aus einigen bilateralen Abkommen

entstehen der Schweiz aber auch Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EU. Ferner übernimmt die Schweiz auch fortlaufend europäische Regeln, um die Kompatibilität zur EU zu gewährleisten, ohne allerdings ein entsprechendes Mitspracherecht zu haben. Für Großbritannien würde die Wahl des Schweizer Modells vor allem langwierige Verhandlungen bedeuten.

3. Abschluss von Wirtschafts- und Handelsabkommen (wie z.B. Südkorea, Kanada)

Weiter kommt der Abschluss eines Freihandelsabkommens analog zu dem (noch nicht ratifizierten) Abkommen zwischen der EU und Kanada in Betracht. Dieses ist umfassender als alle vorher geschlossen Verträge dieser Art, umfasst allerdings nicht den für Großbritannien wichtigen Bereich der Dienstleistungen. Ob es ein solches Freihandelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien geben wird, in dem - entgegen der bisherigen Praxis - auch Dienstleistungen berücksichtigt werden, ist ungewiss.

4. Zollunion mit dem Zollgebiet der EU (wie z.B. Türkei)

Sollten weitergehende Verhandlungen scheitern, ist zumindest eine Zollunion, wie mit der Türkei bestehend, denkbar.

5. Rückgriff auf WTO-Abkommen

Einigt man sich auf keines der oben genannten Modelle, kann Großbritannien nur noch auf Basis der Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) handeln. Ohne die schnelle Schaffung eines Freihandelsabkommens würde der Handel mit Großbritannien wegen der möglichen Zölle dann mit erheblichen Mehrkosten belastet werden.

VERTRAGSRECHT

Welche Schutzmechanismen bei der Gestaltung von grenzüberschreitenden Verträgen sollten berücksichtigt werden?

Unternehmen sollten bei Verträgen mit britischen Vertragspartnern den nahenden Ausstieg aus der EU bei der Vertragsgestaltung mit berücksichtigen. Verträge sollten Kündigungs- und Anpassungsrechte in Abhängigkeit von dem konkreten Modell, auf welches sich die Briten mit der EU einigen werden, enthalten. Ferner ist zu empfehlen, in Verträgen mit UK-Bezug auf deutsches oder ein anderes nicht UK-bezogenes Recht zu bestehen. Andernfalls wird ein Streit zwischen den Parteien in einem Rechtskreis ausgetragen, der sich aller Wahrscheinlichkeit nach von der EU abgekoppelt hat.

Weitere Währungsschwankungen des britischen Pfunds sollten über Material Adverse Change (MAC) Klauseln oder Anpassungsmechanismen reflektiert werden. Am sichersten wäre es, den Euro als Vertragswährung vorzusehen. Zudem sollten die Parteien konkrete Regelungen treffen, wer die Kosten resultierend aus möglichen Zöllen oder zusätzlich erforderlichen regulatorischen Anforderungen (etwa geänderte Produktstandards) trägt.

Bleiben Rechtswahlklauseln in Verträgen wirksam?

Die Rechtswahl der Parteien hat nach EU-Recht oberste Priorität. Da auch die Gerichte in Großbritannien eine lange Tradition im Hinblick auf die Anerkennung der freien Rechtswahl haben, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich nach dem Austritt Großbritanniens von dieser Praxis abwenden werden.

Was gilt bei außervertraglichen Schuldverhältnissen in Bezug auf eine Rechtswahl?

Für außervertragliche Schuldverhältnisse fand vor Geltung des EU-Rechts keine Anerkennung von Rechtswahlklauseln durch die Gerichte in Großbritannien statt. Im Rahmen der Anwendung von EU-Recht hatte sich dies geändert. Es spricht vieles dafür, dass die englischen Gerichte auf Grund der sich durch Rechtswahlklauseln ergebenden Vorteile diese auch weiterhin zulassen. Klarheit diesbezüglich besteht aber nicht. Gerichte in den EU-Staaten werden allerdings auch weiterhin die Rechtswahl der Parteien anerkennen, unabhängig davon, ob Großbritannien Mitgliedstaat der EU ist oder nicht.

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Verträge mit territorialen Bezügen (Vertragsgebiet)?

Viele Verträge, z.B. Vertriebsverträge, Joint-Venture- und Lizenzvereinbarungen, enthalten Bestimmungen zu einem Vertragsgebiet. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob die Inbezugnahme des Gebiets der „EU“ nach einem Austritt auch Großbritannien mitumfasst (als geographische Interpretation des Vertragsgebietes), oder - sollte dies nicht der Fall sein - ein Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vertrages in Betracht kommt. Bestehende Verträge sollten daher auf territoriale Bezüge überprüft und Begrifflichkeiten durch Nachverhandlungen konkretisiert werden. Im Zweifel wird man wohl annehmen müssen, dass das Gebiet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemeint war.

Anpassung / Loslösung von bestehenden Verträgen mit UK-Vertragspartnern?

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexits (z.B. fällige Zölle / Einfuhrbeschränkungen) könnten in Einzelfällen die hohen Voraussetzungen der sog. „Störung der Geschäftsgrundlage“ erfüllen, wonach Verträge anzupassen, eventuell sogar kündbar sind, wenn sich wesentliche Vertragsumstände ändern. Da ein Rücktritt vom Vertrag bzw. eine Kündigung nur dann möglich ist, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder ein Festhalten einer Partei am Vertrag unzumutbar ist, ist anzunehmen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen zu einer Vielzahl von Anpassungen und Neuverhandlungen von Verträgen führen werden, eine Kündigungsmöglichkeit aber nur in absoluten Einzelfällen bestehen wird.

Bleiben Gerichtsstandsvereinbarungen wirksam?

Das EU-Recht stellt im Hinblick auf den Gerichtsstand vor allem auf eine Vereinbarung der Parteien ab. Fehlt eine solche, sind zumeist die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Beklagte seinen Sitz hat. Diese Regelung soll parallele Verfahren in mehreren Mitgliedstaaten verhindern. Unklar ist, ob Großbritannien nunmehr ein vergleichbares Abkommen verhandeln wird. Alternativ kommt eine (kombinierte) Anwendung inländischer Gerichtsstandsregelungen und weiterer internationaler Abkommen in Betracht. Solange aber keine Vereinbarung zwischen Großbritannien und der EU getroffen wird, besteht keine automatische Anerkennung von Gerichtsstandsklauseln.

Zwar könnte Großbritannien seine Gerichte verpflichten, zu Gunsten von Mitgliedstaaten getroffene Gerichtsstandsvereinbarungen anzuerkennen. Es verbliebe aber das Risiko, dass Gerichte der Mitgliedstaaten die zu Gunsten Großbritanniens getroffenen Gerichtsstandsvereinbarungen ihrerseits nicht anerkennen.

Unternehmen sollten deshalb erwägen, eine bestehende Gerichtsstandsklausel abzuändern und stattdessen eine Schiedsgerichtsklausel zu implementieren. Auf die Schiedsgerichtsbarkeit hat ein Brexit kaum Auswirkungen, da Großbritannien auch weiterhin Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 sein wird.

Was ändert sich bezüglich der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen?

Das in Bezug auf die Anerkennung von Gerichtsstandsklauseln Gesagte gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten und Großbritannien. Ohne ein entsprechendes Abkommen wird die Vollstreckung nicht nur länger dauern, sondern auch kostenintensiver und komplizierter werden.

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Welche unmittelbaren Folgen hat das Referendum im europäischen Marken- und Designrecht?

Die mehrheitliche Entscheidung für den Brexit hat keine unmittelbaren Folgen, da die Abstimmung die Rechtsposition Großbritanniens als EU-Mitgliedstaat nicht unmittelbar berührt. Unionsmarken bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster behalten aus diesem Grund erst einmal ihren Schutzzumfang und können derzeit auch weiter mit Schutz für Großbritannien angemeldet werden. Ebenso gibt es für gerichtliche Verfahren erst einmal keine Veränderungen.

Welche mittelbaren Auswirkungen hat der Brexit auf bestehende Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster?

Im Laufe der Ausstiegsverhandlungen wird sich ergeben, welche konkreten Auswirkungen der Brexit für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat. Fest steht zum jetzigen Zeitpunkt, dass der Schutzzumfang von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern bei einem Austritt nicht mehr das Gebiet von Großbritannien umfassen wird. Es wird erwartet, dass Großbritannien für bestehende Registrierungen ein gleichwertiges nationales Pendant schafft. Denkbar ist z.B., dass neben der Unionsmarke beim britischen Markenamt (IPO) eine nationale Marke mit identischem Umfang und gleicher Priorität eingetragen werden kann. Unter welchen Voraussetzungen dies geschieht und mit welchen Kosten dies verbunden sein wird, ist aktuell nicht absehbar.

Wie ist in der Zukunft mit Anmeldungen für Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmustern umzugehen?

Ab dem tatsächlichen Ausscheiden von Großbritannien aus der EU wird der Schutzzumfang einer Unionsmarken- bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung nicht mehr das Gebiet von Großbritannien umfassen. Marken- und Designschutz für Großbritannien kann daher nur über nationale Anmeldungen oder entsprechende internationale Registrierungen erlangt werden. Wie mit Anmeldungen umzugehen ist, die während der Austrittsverhandlungen initiiert wurden, muss abgewartet werden. Da Großbritannien zum Zeitpunkt der Anmeldung noch EU-Mitgliedstaat war, ist es auch hier wahrscheinlich, dass der Marken- und Designschutz für Großbritannien durch parallele nationale Registrierungen abgesichert werden kann. Auch für diese Konstellation wird es für möglich gehalten, dass sich Inhaber derartiger Anmeldungen für die nationalen Rechte auf den inhaltlichen Schutzzumfang der EU-Anmeldungen einschließlich deren Priorität berufen können.



Welche Auswirkungen hat der Brexit auf gerichtliche Verfahren im Marken- und Designrecht?

Im Rahmen der Ausstiegsverhandlungen zwischen der EU und Großbritannien wird geklärt werden, wie mit laufenden sowie abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren mit EU-Bezug umzugehen ist (z.B. Vorlagen britischer Gerichte vor dem EuGH, EU-weite gerichtliche Verbote). Fest steht, dass mit dem Vollzug des Austritts vor britischen Gerichten keine gerichtlichen Titel mit Schutzwirkung für die EU mehr erwirkt werden können. Der Schutzzumfang von in (anderen) EU-Mitgliedstaaten erwirkten Urteilen oder Beschlüssen mit Schutz für die ganze EU wird sich aller Voraussicht nach ebenfalls nicht mehr auf Großbritannien erstrecken. Abzuwarten bleibt, wie der Schutzzumfang von bereits rechtskräftigen Titeln mit EU-weitem Schutz im Hinblick auf Großbritannien nach dem Austritt bewertet wird, da Rechteinhaber abhängig von dieser Bewertung ggf. wieder tätig werden müssen.

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das Patentrecht?

Trotz Brexit bleibt im deutschen und europäischen Patentrecht zunächst der Status quo erhalten. Anmeldung und Erteilung europäischer Patente erfolgen weiterhin durch das Europäische Patentamt. Dieses arbeitet auf der Grundlage der European Patent Convention (EPC), die nicht auf EU-Mitglieder beschränkt ist. Die nationale Validierung, Durchsetzung (und ggf. Invalidation) erfolgen weiterhin auf nationaler Ebene.

Ein Austritt hätte jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche Folgen für das größte Reformprojekt in der Geschichte des europäischen Patentrechts: die lang erwartete und für 2017 vorgesehene Einführung des sog. Einheitspatents und des Einheitspatentgerichts (Unified Patent Court - UPC). Großbritannien sollte eine wesentliche Rolle im neuen System zukommen, u.a. durch Einrichtung eines Teils der sog. Zentralkammer in London. Nach dem derzeitigen Stand der zugrundeliegenden Verträge könnte Großbritannien als Nicht-EU-Mitglied nicht am UPC teilnehmen. Das neue System kann jedoch erst in Kraft treten, wenn 13 Mitglieder (u.a. Großbritannien) die Verträge ratifiziert haben. Eine Ratifizierung durch Großbritannien ist rechtlich weiterhin möglich, erscheint angesichts der politischen Situation jedoch zweifelhaft.

Dennoch bedeutet das Ergebnis des Referendums nicht zwingend das Aus für das UPC und das gesamte Reformprojekt. Durchaus vorstellbar sind etwa bilaterale Vereinbarungen, unter denen auch ein Nicht-EU-Mitglied teilnehmen darf, oder aber ein Inkrafttreten des Systems ohne Großbritannien. Nachdem aber bereits Spanien angekündigt hat, nicht am UPC teilzunehmen, stünden Attraktivität, Effizienz und ökonomischer Vorteil des UPC in Frage.

WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DER BREXIT AUF DAS DATENSCHUTZRECHT?

Nach dem Vollzug des Brexits wird Großbritannien ein sog. „Drittstaat“, so dass eine freie Datenübermittlung nach den allgemeinen EU-Grundsätzen nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass für Datenübermittlungen nach Großbritannien zusätzliche Anforderungen, wie z.B. der Abschluss von EU-Standardverträgen oder Binding Corporate Rules, gelten würden. Anders würde es sich verhalten, wenn die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO trifft und feststellt, dass Großbritannien ein mit der EU vergleichbares Datenschutzniveau aufweist. Im Falle einer Angemessenheitsentscheidung wäre Großbritannien trotz Brexit ein „sicherer Drittstaat“, für den grundsätzlich die gleichen Rechte wie innerhalb der EU gelten. Sollte Großbritannien als sicherer Drittstaat gewertet werden, wäre auch eine Auftragsdatenverarbeitung in Großbritannien ohne zusätzliche Verträge mit einem normalen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag möglich. Es ist davon auszugehen, dass Großbritannien das EU-Datenschutz-Regime weitgehend in sein nationales Recht implementieren wird, um keinen Hürden im Hinblick auf Datenübermittlungen ausgesetzt zu sein.

Bis zum endgültigen Brexit müssen Unternehmen, die Daten aus der EU nach Großbritannien transferiert haben, eigene Compliance Mechanismen implementieren (z.B. EU-Standardverträge). Zudem werden Fälle, bei denen Daten aus Großbritannien auch in die EU transferiert werden, durch europäisches sowie britisches Datenschutzrecht reguliert werden müssen. Tritt Großbritannien erneut dem EWR bei, würde allerdings weiterhin europäisches Datenschutzrecht Anwendung finden.

KARTELL- UND BEIHILFENRECHT

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das Kartellrecht?

Auf das Kartellrecht hat der Brexit weniger starke Auswirkungen, da die europäischen Wettbewerbsregeln auch für nicht-europäische Unternehmen gelten, sofern sich bestimmte Maßnahmen innerhalb der EU auswirken. Ebenso werden Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten das britische Kartellrecht zu beachten haben, wenn eine Maßnahme Auswirkungen in Großbritannien hat. Zudem entspricht das nationale Wettbewerbsrecht in Großbritannien in etwa dem der EU, so dass der gesetzliche Rahmen weitgehend derselbe bleiben wird.

Sollte Großbritannien nicht dem EWR beitreten, fällt es nicht mehr in den Anwendungsbereich der europäischen Zusammenschlusskontrolle. Transaktionen, die sowohl die Schwellenwerte der EU-Fusionskontrollverordnung als auch die des britischen Rechts erreichen, würden dann parallel bei der Europäischen Kommission und der britischen Kartellbehörde angemeldet werden müssen. Für Transaktionen, bei denen keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken bestehen, kommen mehrere Szenarien in Betracht: Teilweise würde es bei einer Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission bleiben. Entfaltet eine Transaktion vor allem in Großbritannien Auswirkungen, ist möglicherweise auch gar keine Anmeldung erforderlich. Andererseits könnten gleich mehrere Anmeldungen in den jeweiligen EU-Staaten erforderlich sein.

Zudem ist vorstellbar, dass Transaktionen, die einen bedeutsamen Einfluss in Großbritannien sowie in anderen EWR-Staaten haben, der EFTA-Überwachungsbehörde gemeldet werden müssen. Auf Grund verschiedener Anmeldepflichten würde das Wettbewerbsrecht komplizierter sowie auch risikoträchtiger und kostenintensiver werden.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass Großbritannien andere Regelungen für Follow-on-Klagen im Bereich von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen treffen wird.

Welche Effekte hat der Brexit auf das Beihilfen- und Subventionsrecht?

Staatlich Förderungen müssen sich in der EU am EU-Beihilfenrecht messen lassen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Staaten den Wettbewerb nicht verzerren. Mit dem Brexit wird dieser Maßstab künftig wegfallen. Britische Behörden müssen diesen rechtlichen Maßstab bei der staatlichen Förderung von Investitionen in Großbritannien dann nicht mehr anlegen, was zu größeren Spielräumen für eine Förderung führt. Umgekehrt fehlt britischen Unternehmen die Möglichkeit, die Förderung von Wettbewerbern unter Verweis auf das EU-Beihilfenrecht anzugreifen. Nicht zu erwarten ist, dass sich Großbritannien in den Austrittsverhandlungen dem EU-Beihilfenrecht unterwirft.

WIE WIRKT SICH DER BREXIT AUF DEN FINANZBEREICH AUS?

Der Schlüsselmechanismus grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen innerhalb der EU liegt darin, dass Kreditinstitute in allen Ländern der EU mittels eines „EU-Passes“ Zweigstellen errichten können, ohne hierfür eine Zulassung durch die Bankaufsichtsbehörde des Gastlandes zu benötigen. Voraussetzungen hierfür sind, dass das Kreditinstitut von der jeweiligen Bankaufsichtsbehörde des Heimatlandes zugelassen worden ist und beaufsichtigt wird, über ein gemäß den harmonisierten EU-Vorschriften entsprechendes Eigenkapital verfügt und seinen Sitz in einem Land der EU hat.

Ob es bei dieser Privilegierung auch für Großbritannien bleibt, hängt davon ab, zu welchen Regelungen es im Rahmen des Austrittsabkommens kommt. Die geringsten Auswirkungen auf den Finanzbereich wären gegeben, wenn Großbritannien wieder dem EWR beitrifft, da es dann bei dem „EU-Pass“ für Großbritannien bleibt. Denkbar wäre z.B. auch eine Form der privilegierten Partnerschaft, die gegenseitig vereinfachte Zugänge zu den jeweiligen Märkten vorsieht.

ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das Umweltrecht?

Das Umweltrecht ist in allen EU-Mitgliedstaaten weitgehend durch EU-Recht reguliert. Nur wenige Bereiche, wie das Bodenschutzrecht, gehen allein auf nationales Recht zurück. Da das EU-Umweltrecht im Wesentlichen durch EU-Richtlinien geregelt ist, bestehen in den Mitgliedstaaten entsprechende nationale Gesetze, die diese Regelungen umgesetzt haben. Auch nach dem Brexit bleibt dieses Umweltrecht in Großbritannien bestehen, es sei denn, es wird aufgehoben. Bei künftigen Regelungen bleibt abzuwarten, ob sich Großbritannien hier an die EU anlehnen oder eigene Standards setzen wird. Es ist durchaus vorstellbar, dass Lockerungen und Absenkungen von Umweltstandards eingeführt werden. Dies kann zu Kostenvorteilen in der Produktion führen und aus Sicht mancher Unternehmen einen Standortvorteil darstellen.

Im EU-Umweltrecht sind Verordnungen nur vereinzelt anzutreffen. Diese auch in Großbritannien unmittelbar und direkt geltenden Regelungen gelten bis auf weiteres fort. Ob der Brexit automatisch zur Unwirksamkeit von Verordnungen führt oder diese bis zur Aufhebung bestehen bleiben, dürfte derzeit als offen betrachtet werden können.

Ist eine Absenkung von Produktstandards zu erwarten?

Das britische Produktsicherheitsrecht geht auf EU-Recht zurück. Diese nationalen Regeln bleiben auch nach dem Brexit bestehen, da durch sie die EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt wurden. Ob Großbritannien künftig neue Regeln schaffen wird, dürfte zurückhaltend zu beurteilen sein, da es weiterhin Produkte in die EU importieren wollen wird.

Gleiche Standards wie in der EU erleichtern dies. Ob Großbritannien für künftige neue Regelungen eigene Wege gehen oder - ähnlich Norwegen - EU-Regularien übernehmen wird, bleibt abzuwarten. Insoweit müssten bestehende Verträge ggf. angepasst werden, um sicherzustellen, dass die gewünschten Produktstandards eingehalten werden (Einkauf) oder erfüllbar sind (Verkauf).

WELCHE STEUERLICHEN FOLGEN HAT DER BREXIT?

Großbritannien wird mit dem Wirksamwerden des Brexits - vorbehaltlich anderer Vereinbarungen - steuerlich ein sog. „Drittland“. Der Brexit selber kann Auswirkungen auf Umstrukturierungen haben, bei denen z.B. vorausgesetzt wird, dass der an einer Einbringung beteiligte übernehmende Rechtsträger eine EU / EWR-Gesellschaft ist. Gleiches gilt bei einer sog. „Exit Besteuerung“, z.B. bei der Verbringung von Wirtschaftsgütern in eine andere Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Ausland. Wurde ein Wirtschaftsgut in eine Betriebsstätte in Großbritannien verbracht, fällt die - günstige - gestreckte Besteuerung weg, so dass es zu einer Sofortversteuerung kommen kann, sobald Großbritannien nicht mehr Mitglied der EU / des EWR ist.

Schließlich werden sich Änderungen in der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen von und nach Großbritannien ergeben, z.B. kann der Leistungsort ggf. anders zu bestimmen sein. Des Weiteren drohen die Vergünstigungen nach der Mutter-Tochter-Richtlinie und nach der Zins- und Lizenzrichtlinie wegzufallen. Dann wären die von diesen Vorschriften erfassten Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen steuerlich nicht mehr begünstigt, es sei denn, dies ist durch Doppelbesteuerungsabkommen sichergestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die neue Rechtslage erhebliche Auswirkungen auf Transaktions- und Konzernstrukturen haben wird.

Steuerliche Auswirkungen werden sich auch im weiteren Sinne ergeben, falls Unternehmen sich aus Großbritannien zurückziehen. Neue Standorte werden unter anderem nach steuerlichen Gesichtspunkten ausgesucht. Hier bietet sich z.B. Irland mit einem niedrigen Körperschaftsteuersatz an.

ARBEITSRECHT

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit?

Erfolgt der Brexit in Abwesenheit jeglicher Folgeregelungen zwischen Großbritannien und der EU, führt dies dazu, dass EU-Bürger und Briten mit dem Zeitpunkt des Austritts auf den Status eines sonstigen Drittstaatsangehörigen zurückfallen. In diesem Fall endet die Arbeitnehmerfreizügigkeit auf beiden Seiten mit dem Austritt.

Briten, die in der EU leben und arbeiten, würden dann entsprechend dem Aufenthalts- und Ausländerrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaates behandelt werden. Dies würde bedeuten, dass britische Arbeitnehmer in Deutschland ein Visum zur Einreise und einen Aufenthaltstitel benötigen und überdies eine Arbeitserlaubnis bei den deutschen Behörden einholen müssten - ganz so wie sämtliche Drittstaatsangehörige, deren Herkunftsland nicht in die Liste privilegierter Länder nach § 41 Abs. 1 AufenthV aufgenommen ist. Zu beachten ist, dass das deutsche Recht ausdifferenzierte Voraussetzungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorsieht und eine Erlaubnis insbesondere von der Qualifikation der Arbeitnehmer abhängig macht. Würde eine Aufnahme in die Liste der privilegierten Staaten erfolgen, wäre zumindest kein Einreisevisum erforderlich. Überdies würde der Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Fall erleichtert.

Umgekehrt würden EU-Bürger, die in Großbritannien leben und arbeiten, nach den geltenden Einreisebestimmungen wie Drittstaatsangehörige behandelt. Visum und Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer müssten demnach etwa aus Deutschland beantragt werden. Dies kann auf Arbeitgeberseite zu zusätzlichen Kosten führen. Nach derzeitiger Rechtslage werden Arbeitgeber mit einer jährlichen Abgabe für ausländische qualifizierte Arbeitnehmer und ihre mitziehenden Familienangehörigen belegt. Geringqualifizierte Arbeitnehmer werden in vielen Fällen nicht die Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis für den britischen Arbeitsmarkt erfüllen.

Diese Regeln gelten im Übrigen sowohl für die Arbeitnehmer, die bereits vor dem Austritt in der EU bzw. in

Großbritannien gearbeitet haben, als auch für solche, deren Arbeitseinsatz erst für eine Zeit nach dem Brexit in der EU bzw. in Großbritannien geplant ist.

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das britische Arbeits- und Sozialrecht?

Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, die auf europarechtlichen Vorgaben beruhen, bleiben in Großbritannien nach dem Brexit zunächst unverändert in Kraft. Insofern werden z.B. Regelungen zum Betriebsübergang („TUPE“) oder zum Antidiskriminierungsrecht oder zum Rentenrecht vorerst unverändert gelten. Wir rechnen derzeit nicht damit, dass im britischen Arbeitsrecht unmittelbar nach dem Brexit grundlegende Änderungen vorgenommen werden. Werden keine Vereinbarungen mit der EU über eine Harmonisierung der britischen Arbeitsgesetze getroffen, ist der britische Gesetzgeber nach dem Brexit in seiner Arbeitsgesetzgebung frei.

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Arbeitsverträge?

Arbeitsverträge oder arbeitsvertragliche Regelungen stehen aufgrund des Brexits nicht zur Disposition. Werden britische Arbeitsgesetze geändert, löst dies möglicherweise Anpassungsbedarf aus. Die Situation unterscheidet sich aber insofern nicht von der Situation bei sonstigen Rechtsänderungen.

Entstehen durch den Brexit diskriminierungsrechtliche Probleme?

Vor dem endgültigen Brexit können unter Umständen diskriminierungsrechtliche Probleme entstehen, wenn Auswahlentscheidungen, z.B. im Rahmen von Entlassungen oder Auslandsentsendungen, nach der Nationalität - Briten oder EU-Bürger - getroffen werden.

Welche Auswirkungen hat der Brexit auf den europäischen Betriebsrat?

Die Bildung und Besetzung von europäischen Betriebsräten (Arbeitnehmervertretungen in grenzüberschreitend und gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen) werden durch einen Brexit grundsätzlich in Frage gestellt. Nach der europäischen Betriebsräte-Richtlinie sind in den Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Gesetze über die Bildung von europäischen Betriebsräten erlassen worden. Ob der Brexit Auswirkungen auf den Bestand, die Besetzung und die Informationsrechte eines europäischen Betriebsrats hat, wird deshalb stark davon abhängen, welche Regelungen das jeweilige nationale Recht vorsieht und wie die konkrete Betriebsrätevereinbarung im Unternehmen ausgestaltet ist.

Im deutschen Europäischen Betriebsräte-Gesetz ist ein europäischer Betriebsrat unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vorgesehen, auch wenn das Unternehmen seine zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat hat. Insofern würde beispielsweise ein unionsweit tätiges Unternehmen mit Sitz in Großbritannien nicht automatisch infolge des Brexits die Voraussetzungen für die Bildung eines europäischen Betriebsrats verlieren. Darüber hinaus besteht nach dem Gesetz die Möglichkeit, einen über die EU hinausgehenden Geltungsbereich für die Einrichtung und Zuständigkeit des Betriebsrats zu vereinbaren. Insofern könnte gegebenenfalls eine unternehmensinterne Anpassung in Bezug auf Bildung und Rechtsstellung des europäischen Betriebsrats für den Fall des Brexits vorgenommen werden, die die Arbeitnehmerschaft des Unternehmens in Großbritannien einbezieht.

Zumindest werden jedenfalls Briten, die in der EU beschäftigt und Mitglied eines europäischen Betriebsrats sind, nicht wegen des Brexits ihr Amt verlieren.

Hat der Brexit Auswirkungen auf die Unternehmensmitbestimmung in der SE (Societas Europaea)?

Die Unternehmensmitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft ist flexibel gestaltbar und beruht im Wesentlichen auf den individuellen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und der Arbeitnehmerseite. Auswirkungen infolge des Brexits können sich insbesondere für die Mitbestimmung bei einer in Großbritannien gegründeten SE ergeben und hängen im Übrigen stark davon ab, wie die Mitbestimmung in der jeweiligen SE konkret vereinbart wurde.



IHRE ANSPRECHPARTNER



Arbeitsrecht

Dr. Kai Bodenstedt, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

T +49 40 | 88 88 158

kai.bodenstedt@dlapiper.com



Finanzrecht

Dr. Wolfram Distler

Rechtsanwalt | Partner

T +49 69 271 33 202

wolfram.distler@dlapiper.com



Patentrecht

Dr. Markus Gampp, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

T +49 89 23 23 72 261

markus.gampp@dlapiper.com



Öffentliches Wirtschaftsrecht

Dr. Ludger Giesberts, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

T +49 221 277 277 351

ludger.giesberts@dlapiper.com



Marken- & Designrecht

Dr. Ulrike Grübler

Rechtsanwältin | Partner

T +49 40 | 88 88 219

ulrike.gruebler@dlapiper.com



Kartellrecht

Dr. Michael Holzhäuser

Rechtsanwalt | Partner

T +49 69 271 33 235

michael.holzhaeuser@dlapiper.com



Corporate

Dr. Nils Krause, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

T +49 40 | 88 88 123

nils.krause@dlapiper.com



Corporate

Dr. Benjamin Parameswaran

Rechtsanwalt | Partner

T +49 40 | 88 88 144

benjamin.parameswaran@dlapiper.com



Steuerrecht

Dr. Konrad Rohde

Rechtsanwalt & Steuerberater | Partner

T +49 69 271 33 340

konrad.rohde@dlapiper.com



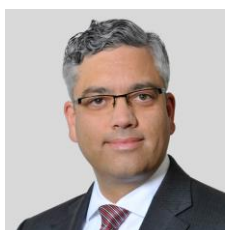
Finanzrecht

Frank Schwem

Rechtsanwalt | Partner

T +49 69 271 33 281

frank.schwem@dlapiper.com



Litigation

Dr. Daniel H. Sharma, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

T +49 69 271 33 220

daniel.sharma@dlapiper.com



Commercial

Dr. Thilo von Bodungen, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

T +49 89 23 23 72 170

thilo.vonbodungen@dlapiper.com

Auf unserer **Webseite** finden Sie alle Informationen rund um den **Brexit**.

